

LESEFASSUNG

Gemeinde Werda

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Werda

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Beitragssatzung	13.10.2022	14.10.2022	11.11.2022	01.01.2023

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in
Tagespflege der Gemeinde Werda**
(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Gemeinderat Werda in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Werda im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Werda erhebt die Gemeinde Werda Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3**Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4**Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5**Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid des Verwaltungsverbandes Jägerswald im Auftrag der Gemeinde Werda festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Werda ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kinderkombinationen der Gemeinde Bergen vom 28. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Werda, den 14.10.2022

Carmen Reiher
Bürgermeisterin

-Siegel-

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 14.10.2022

(1) Der monatliche ungekürzte Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die
Betreuungszeit von täglich 9 Stunden pro Monat
19 %
der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die
Betreuungszeit von täglich 9 Stunden pro Monat
25 %
der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die
Betreuungszeit von täglich 6 Stunden pro Monat
25 %
der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 2. Kind um 40%
2. für das 3. Kind um 80%
3. für das 4. und jedes weitere Kind um 100%

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 1. Kinder um 10%
2. für das 2. Kind um 50%
3. für das 3. Kind um 90%
4. für das 4. und jedes weitere Kind um 100%

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung** überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 5,97 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere *Stunde* ein weiteres Entgelt von 2,49 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,01 Euro

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als **zwei** Tagen im Monat überschritten wurde.

(7) Für Kinder, die **nach Ablauf der Öffnungszeiten** der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 18,00 Euro erhoben.

Hinweis nach §4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Sätze 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.